

- AGBO -

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung der Gesellschaften des Geschäftsbereiches Automobile

- BLG Automobile Logistics GmbH & Co. KG
- BLG AutoTerminal Bremerhaven GmbH & Co. KG
- BLG AutoTerminal Cuxhaven GmbH & Co. KG
- BLG Auto Terminal Deutschland GmbH & Co. KG
- BLG AutoTec GmbH & Co. KG
- BLG AutoTransport GmbH & Co. KG
- BLG AutoRail GmbH
- BLG RailTec GmbH
- BLGAutomobile Logistics Süd-/Osteuropa GmbH
- BLG GLOVIS BHV GmbH

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt	1
Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung	1
Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Vertragsschluss, Drittsprüche und Freihalteverpflichtung des Kunden	1
§ 3 Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden	2
§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen	2
§ 5 Durchführung der vertraglichen Leistungen.....	3
5.1 Leistungspflicht, Lieferfristen, Teillieferung	3
5.2 Güterkontrollen	3
5.3 Übergabe an Empfangsberechtigten	3
5.4 Annahmearbeitsverweigerung	3
5.5 Verladung.....	3
5.6 Höhere Gewalt, Kündigungs- und Rücktrittsrecht	3
§ 6 Gefährliche, unanbringliche, ausgeschlossene Güter	4
§ 7 Unfallverhütung und Weisungsrecht.....	4
§ 8 Zollamtliche Abwicklung.....	4
§ 9 Schadenanzeige und Rügepflicht	4
§ 10 Haftung der Vertragsparteien.....	4
10.1 Haftung des Kunden, Rücktritt des Kunden	4
10.2 Haftung der BLG	5
10.3 Verjährung	6
§ 11 Versicherungspflicht und Regressverzicht.....	6
§ 12 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der BLG	6
§ 13 Vertraulichkeit	6
§ 14 Schlussbestimmungen.....	7
14.1 Rechtsanwendung, Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
14.2 Sonstiges.....	7
II. Abschnitt	7
Besondere Bestimmungen für den Hafenumschlag	7
§ 1 Direkter und indirekter Umschlag.....	7
§ 2 Annahme von Gütern aus dem Binnenland.....	7
§ 3 Behandlung von Gütern	8
§ 4 Liegeplätze.....	8
§ 5 Schiffsvertreter	8
§ 6 Schiffsabfertigungen	8
§ 7 Ladungsverzeichnis	8
§ 8 Beladen von Schiffen	8
§ 9 Verladung, Befestigung, Verladeanweisungen.....	9
§ 10 Löschen von Schiffen.....	9
§ 11 Landseitige Auslieferung und Verladung	9
§ 12 Packen von Containern, Flats und Trailern.....	9
III. Abschnitt	10
Besondere Bestimmungen für den Transport	10
§ 1 Schadensanzeige	10
IV. Abschnitt	10
Besondere Bestimmungen für die technische Bearbeitung von Fahrzeugen	10
§ 1 Sicherheiten	10
§ 2 Bearbeitungstermine, Bearbeitungsfristen, Fertigstellung	10
§ 3 Gewährleistung und Produkthaftung.....	10
V. Abschnitt	11
Besondere Bestimmungen für IT-Leistungen	11
§ 1 Leistungsumfang.....	11
§ 2 Zusätzliche Leistungen	11
§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden	11
§ 4 Fernmündliche Beratung.....	11
§ 5 Gewährleistung	12
§ 6 Lizenzen.....	12

**I. Abschnitt
Allgemeine Geschäftsbedingungen und
Betriebsordnung**

Präambel

Den Auftraggebern (nachfolgend auch „Kunde(n)“) von BLG ist bekannt, dass zwischen den Entgelten für die logistischen Dienstleistungen und den Werten der behandelten Güter und den benutzten Einrichtungen eine erhebliche Diskrepanz besteht. Aus diesem Grunde ist BLG gezwungen, den Umfang und die Höhe seiner Haftung zu begrenzen. Daher ist es Verpflichtung des Kunden, die Güter gegen versicherbare Schäden zu versichern und mit diesen Versicherern einen Regressverzicht zugunsten BLG zu vereinbaren. Weiterhin kann BLG die ihr in Auftrag gegebenen logistischen Dienstleistungen nur dann pünktlich und fachgerecht erbringen, wenn der Kunde die von ihm geschuldeten Mitwirkungspflichten, insbesondere Vorleistungen und Informationspflichten vollständig und rechtzeitig erbringt.

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung (nachfolgend: „AGBO“) gelten für alle auf dem Deckblatt dieser AGBO genannten Gesellschaften des Geschäftsbereiches Automobile. (die jeweils von dem Kunden beauftragte Gesellschaft, wird in diesen AGBO auch nur kurz „BLG“ genannt).
- 1.2 Allen Angeboten und Verträgen zwischen dem Kunden und BLG liegen ausschließlich diese AGBO zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt BLG nicht an, es sei denn, BLG hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGBO gelten auch dann, wenn BLG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Diese AGBO gelten auch für künftige Angebote und Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und BLG, selbst wenn BLG nicht ausdrücklich auf die AGBO Bezug nimmt.
- 1.4 Ergänzend zu diesen AGBO gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Lücke zwischen den AGBO und den ADSp, gehen diese AGBO vor.
- 1.5 Der I. Abschnitt dieser AGBO gilt für alle Angebote und Verträge von BLG. Die Abschnitte II. bis VI. enthalten zusätzliche Regelungen für bestimmte Leistungen, die ggf. auch kumulativ anwendbar sind.

**§ 2 Vertragsschluss, Drittsprüche und
Freihalteverpflichtung des Kunden**

- 2.1 Angebote von BLG sind bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden freibleibend. Liegt einer Bestellung des Kunden kein BLG-Angebot zugrunde, kommt ein Vertrag mit BLG erst dann zustande, wenn dem Kunden die schriftliche Auftragsbestätigung von BLG zugeht oder BLG mit der Ausführung der Leistungen beginnt.
- 2.2 Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrgut im Sinne des jeweils einschlägigen Gefahrgutrechts (z.B. Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder IMDG-Code) oder sonstigen gefährlichen Gütern übernimmt BLG nur dann, wenn dies mit dem Kunden vorab ausdrücklich vereinbart wurde. Es ist Sache des Kunden zu prüfen, ob die Abwicklung der Güter nach den

- maßgebenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zugelassen ist, und ob hierfür besondere Auflagen bestehen.
- 2.3 Der Vertragsabschluss und die Leistungserbringung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Leistung durch die Lieferanten von BLG. Dies gilt nur für den Fall, dass eine Nichtleistung des Lieferanten nicht durch BLG zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit den Lieferanten. Sollte BLG aufgrund einer Nichtbelieferung nicht im Stande sein, die vertragliche Leistung zu erbringen, kann BLG vom Vertrag zurücktreten. BLG wird den Kunden unverzüglich über eine nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- 2.4 Vereinbaren der Kunde und BLG nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen wird BLG diese Leistungen dem Kunden separat in Rechnung stellen. Soweit BLG mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart hat, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen BLG-Preise und -Tarife.
- 2.5 Für den Fall des Nichtzustandekommens des Vertrages hat der Kunde BLG sämtliche bis zum Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen angefallenen Aufwendungen und Investitionskosten, mit denen BLG durch die Anbahnung des Vertrages belastet worden ist, zu erstatten.
- 2.6 Wird BLG als Subunternehmer des Kunden tätig (z.B. als Unterfrachtführer) entstehen durch den Vertrag zwischen BLG und dem Kunden keine Ansprüche Dritter (z.B. des Empfängers). Satz 1 gilt nicht bei gesetzlichen Ansprüchen des Dritten. Wird BLG von einem Dritten in Anspruch genommen (z.B. im Wege der Drittschadensliquidation) kann BLG auch alle Einreden und Einwendungen die dem Kunden gegen den Dritten zustehen, geltend machen. Der Kunde wird BLG auf Verlangen unverzüglich Auskünfte über bestehende Einreden und Einwendungen in Textform übermitteln. Haftet die BLG bei einer Inanspruchnahme durch einen Dritten diesem gegenüber auf einen höheren Betrag als dem Kunden (überschießende Haftung), ist der Kunde verpflichtet BLG von dieser überschießenden Haftung auf erstes schriftliches Anfordern der BLG freizustellen.
- 3.3 Bei gefährlichen Gütern hat der Kunde BLG spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich die genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgutrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Kunde BLG die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen.
- 3.4 Soweit der Kunde BLG wegen der unter den vorstehenden Ziffern genannten Auskünfte an Dritte verweist, gelten deren Angaben als solche des Kunden.
- 3.5 Die Güter sind von dem Kunden deutlich und dauerhaft mit dem für ihre ordnungsmäßige Behandlung erforderlichen und gesetzlich/behördlich vorgeschriebenen Kennzeichen zu versehen.
- 3.6 BLG ist nicht verpflichtet, Dokumente, Planungsunterlagen oder Verladevorschriften, die sie von dem Kunden, ihm zurechenbaren Dritten oder seinen Erfüllungsgehilfen erhält, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, es sei denn BLG liegen offensichtliche Hinweise auf Unstimmigkeiten vor. Das Gleiche gilt für Genehmigungen. BLG ist auch nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften auf den die Güter betreffenden Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke und die Vertretungsmacht des Unterzeichners zu prüfen.
- 3.7 Genehmigungen sind ausschließlich – soweit sie nicht ausschließlich den Betrieb von BLG betreffen – vom Kunden auf dessen Kosten und Risiko vor Arbeitsbeginn beizubringen. Auch hier besteht für die BLG keine Überprüfungspflicht hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der Genehmigung.
- 3.8 Verletzt der Kunde seine Informations-, Kennzeichen- oder Mitwirkungspflichten, ist er BLG zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Der Kunde ist verpflichtet, BLG auf ihr erstes schriftliches Anfordern insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

§ 3 Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde unterrichtet BLG rechtzeitig vor Erbringung der vertraglichen Leistung über alle, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren, insbesondere Anzahl, Art, Größenmaße und Inhalt der Güter, Verladefähigkeit und besondere Eigenschaften (Gewichtsschwerpunkte, Gefährlichkeit, Zerbrechlichkeit und Temperaturempfindlichkeit etc.).
- 3.2 Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder verderblicher Güter ist es Sache des Kunden, die für eine sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch die BLG zu vereinbaren. Der Kunde hat BLG zudem unaufgefordert alle Informationen (insbesondere solche, die zur Beachtung von Sicherheitsvorschriften erforderlich sind) zukommen zu lassen, die für eine ordnungsgemäße Ausfuhr aus / oder eine Einfuhr der Güter in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland/EU benötigt werden. Im Falle der Ausfuhr per Seebeförderung umfasst dies auch alle nach den seerechtlichen Sicherheitsbestimmungen (z. B. SOLAS) erforderlichen Daten in der jeweils nach den
- 4.1 Die in dem Angebot von BLG genannten Preise beziehen sich nur auf die aufgeführten eigenen Leistungen und/oder Leistungen Dritter für BLG, auf Güter normalen Umfangs, Gewichts und Beschaffenheit sowie den Angaben des Kunden.
- 4.2 Sämtliche Preise verstehen sich netto, d. h. ausschließlich der Umsatzsteuer und der Verpackungskosten. Sofern Umsatzsteuer entsteht, wird sie in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültige Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Kunden. Die Verpackung geht in das Eigentum des Kunden über.
- 4.3 Auf den Betriebsanlagen von BLG gelten die Vorschriften des ISPS-Codes (International Ship and Port Facility Security-Code). BLG ist berechtigt, alle für die Umsetzung des ISPS Codes erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Kosten hiervon gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 BLG ist berechtigt, die Preise entsprechend ihren tatsächlichen Kosten zu erhöhen, falls die in der Anfrage des Kunden mitgeteilten Angaben und Informationen über die Güter und oder die zu erbringende Leistung unzutreffend oder unvollständig waren.

- 4.5 Erhöhen sich die Kosten von BLG oder werden nach Vertragsabschluss Frachten, Steuern, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, ist BLG berechtigt, die Preise entsprechend zu ändern. Dies gilt insbesondere für Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss aufgrund von Veränderungen der Tarifverträge für das von BLG oder ihren Erfüllungsgehilfen eingesetzte Personal oder sonstige von BLG nicht zu vertretende Behinderung oder Erschwerung. Hieraus entstehende zusätzliche Aufwendungen sind BLG von dem Kunden zu erstatten. Abweichend von Vorstehendem ist BLG nicht zur Anpassung der Preise berechtigt, soweit BLG die Erhöhung der Kosten zu vertreten hat.
- 4.6 Sofern sich nicht aus dem Vertrag ausdrücklich etwas Anderes ergibt, ist der Kunde verpflichtet, Rechnungsbeträge innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug durch spesenfreie Überweisung auf eines der BLG-Konten zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Preise kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto von BLG an.
- 4.7 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche bei dem Einzug entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.8 Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderung von BLG durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist BLG berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden sofort fällig zu stellen, sofern BLG ihre Leistungen bereits erbracht hat. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Kunden nahelegt oder wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. BLG ist in diesem Falle außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Leistungen durch BLG nach Wahl von BLG entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann BLG vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.
- 4.9 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.

§ 5 Durchführung der vertraglichen Leistungen

- 5.1 **Leistungspflicht, Lieferfristen, Teillieferung**
BLG führt die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen in einer von ihr nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Reihenfolge aus. BLG ist zur Teillieferung berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- 5.2 **Güterkontrollen**
BLG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen und festzustellen, ob das Gewicht, die Art und die Beschaffenheit der ihr zugeführten Güter mit den Angaben in den zugehörigen Verträgen übereinstimmen. Stattdessen kann BLG nach ihrer Wahl auch von dem Kunden den Nachweis für die Richtigkeit dieser Angaben verlangen. Die Kosten einer Prüfung fallen dem Kunden zur Last, wenn sich seine Angaben als unrichtig erweisen. BLG kann eine Kontrolle der Markierungen

und Labelung der Güter- und/oder Zählkontrolle der ihr zugeführten Güter ablehnen, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Umschlages führen würde. Bei Gut, das in einem Container, auf einer Palette oder in oder auf einem sonstigen Lademittel, das zur Zusammenfassung von Frachtstücken verwendet wird, übergeben wird, ist BLG nur verpflichtet, die Anzahl der Lademittel festzustellen.

- 5.3 **Übergabe an Empfangsberechtigten**
Die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an einen empfangsberechtigten Frachtführer steht der Auslieferung gleich. Weiterhin steht ihr die Verladung der Güter auf LKW, in Eisenbahnwaggons, Container, Flats oder Trailer sowie die Übergabe der Güter an das Schiff gleich.
- 5.4 **Annahmearschlüsse**
Von der Annahme sind Güter ausgeschlossen, die sich nach Ermessen von BLG wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen oder einen sicheren Umschlag gefährden.
- 5.5 **Verladung**
Die betriebssichere Verladung der Güter ist Sache des Kunden, soweit BLG mit ihm nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart hat oder diese AGBO etwas Anderes bestimmen. Soll das Gut in einem Container, auf einer Palette oder in oder auf einem sonstigen Lademittel zur Beförderung übergeben werden, hat der Kunde das Gut auch in oder auf dem Lademittel beförderungssicher zu verladen. Werden Güter durch Mitarbeiter der BLG verladen, so werden die Güter gemäß den Anweisungen des Kunden oder dessen Beauftragten gestaut. Besondere Verladeanweisungen des Kunden wird BLG befolgen, sofern der Fahrzeugführer zustimmt.
- 5.6 **Höhere Gewalt, Kündigungs- und Rücktrittsrecht**
- 5.6.1 Ereignisse höherer Gewalt (unvorhergesehene, von BLG nicht zu vertretende Umstände und Vorkommnisse, zum Beispiel Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Pandemien und deren Auswirkungen, Schwierigkeiten bei der Personal- oder Materialbeschaffung, behördliche Maßnahmen, Verkehrswegsperrungen, Naturereignisse) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung die Leistungspflichten von BLG. Das gilt auch dann, wenn sich BLG im Verzug befindet. BLG wird den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen.
- 5.6.2 Ungeachtet dessen, dass die COVID-19-Pandemie allen Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt ist, stimmen beide Parteien darin überein einverstanden, dass die Auswirkungen der Krise derzeit weiterhin unvorhersehbar sind. Daher sind beide Parteien im Falle von sie betreffenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung im Projekt stehen (z.B. Terminverzögerungen durch behördliche Anordnungen wie Quarantäne, Verbote, etc., Liefer- und Ressourcenausfälle, Personalausfälle, Transportverhinderungen wie z.B. Sperren von Transportwegen, Container- und Verpackungsmaterialknappheit, etc.), für die Dauer der jeweiligen Auswirkungen und der entsprechenden Wiederanlaufphasen von ihren Leistungspflichten nach diesem Vertrag befreit. Die Parteien werden im Falle

von Auswirkungen auf die Termine nach dem Ende der Auswirkungen entsprechende neue Termine und einen entsprechend aktualisierten Terminplan vereinbaren. Beide Parteien sind sich darüber einig, alle sinnvollen Aktivitäten zu unternehmen um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

5.6.3 Wenn die Behinderung nach Ziffer 5.6.1 oder 5.6.2 länger als drei Monate dauert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, auch wenn die Leistungen schon teilweise ausgeführt worden sind. Die Vergütung der bis zur Kündigung bereits erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

5.6.4 BLG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen wegen der Beschaffenheit der Güter, wegen Verletzung von Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Kunden oder anderer dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzurechnender Gründe nicht durchgeführt werden können. In diesem Fall steht BLG das vereinbarte Entgelt und die zu ersetzenden Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was BLG infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart, zu. Statt der konkreten Berechnung kann BLG pauschal ein Drittel des vereinbarten Entgelts verlangen.

§ 6 Gefährliche, unanbringliche, ausgeschlossene Güter

6.1 **Unanbringliche und ausgeschlossene Güter**
Die BLG kann Güter, deren Annahme oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, bei denen ein Verfügungsberechtigter trotz durchgeführter Nachforschungen nicht festgestellt werden kann, oder solche, deren Abgabe sonst nicht möglich ist, für Rechnung und auf Gefahr des Kunden oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig – auch bei Dritten – unterbringen.

6.2 **Gefährliche Güter**
Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es aufgrund seiner Art oder seines Zustandes nach Ermessen von BLG Menschen, die Betriebsanlagen oder andere Sachgüter gefährdet, so ist das betreffende Gut auf ihr Verlangen vom Kunde auf dessen Kosten und Risiko unverzüglich zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder von den Betriebsgeländen der BLG zu entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von BLG bleiben unberührt.

§ 7 Unfallverhütung und Weisungsrecht

7.1 Personen, welche die Betriebsgelände der BLG mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise nutzen oder sich dort aufhalten, haben die durch Beschilderung bekannt gemachten Ge- und Verbote einzuhalten und den Weisungen von BLG Folge zu leisten. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

7.2 Bei Umschlagsaktivitäten ist der Aufenthalt im Bereich der Umschlagsgeräte untersagt.

7.3 Ferner sind offenes Licht und Rauchen auf den Betriebsgeländen der BLG untersagt.

§ 8 Zollamtliche Abwicklung

8.1 Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, Eisenbahn- oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr der Güter in die Bundesrepublik Deutschland bzw. die EU und der Bestimmungen, die die Statistik des Warenverkehrs betreffen, ist Sache des Kunden. Dieser hat insbesondere alle erforderlichen Formulare selbst auszustellen und gegebenenfalls zu ergänzen sowie die Abfertigung des Gutes und/oder der Begleitpapiere zu besorgen.

8.2 Übernimmt BLG die zollamtliche oder anderweitige behördliche Abfertigung ganz oder teilweise, wird BLG insoweit nur als Erfüllungsgehilfe des Kunden tätig. Soweit BLG nicht ausdrücklich etwas Anderes mit dem Kunden vereinbart hat, werden Pflichten aus diesem Tätig werden hierdurch nicht begründet. Der Kunde bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Abgaben, Beiträge und Ähnlichem verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme von BLG für die Zahlung dieser Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Ähnlichem ist der Kunde verpflichtet, sie auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht freizustellen.

§ 9 Schadenanzeige und Rügepflicht

9.1 Bei der Annahme und Auslieferung der Güter sowie beim Direktumschlag stellt BLG lediglich solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt oder auf elektronischen Datenträgern erfasst und dem Kunden oder dem Verfügungsberechtigten über die Güter auf Verlangen mitgeteilt.

9.2 Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen vertritt BLG dem Kunden gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt ihr nicht die Schadensanzeige nach § 510 HGB. Zu der Teilnahme an einer schiffsseitig veranlassten Besichtigung der Güter ist die BLG berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Ladungsbeteiligten haben der BLG Gelegenheit zur Teilnahme an der Besichtigung zu verschaffen.

9.3 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter äußerlich erkennbar und zeigt der Kunde oder der Empfänger der BLG den Verlust oder die Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und unbeschädigt abgeliefert worden sind. Die vorstehende Vermutung gilt auch dann, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Ablieferung in Textform angezeigt worden ist. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung möglichst genau zu kennzeichnen. Formelmäßige Wendungen wie "verschmutzt", "verloren" oder "beschädigt" genügen nicht.

9.4 Wird ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig der BLG angezeigt, wird vermutet, dass das Gut durch BLG vollständig und so wie in den Lieferdokumenten angegeben ausgeliefert wurde.

§ 10 Haftung der Vertragsparteien

Haftung des Kunden, Rücktritt des Kunden

10.1 Die Haftung des Kunden gegenüber BLG richtet sich nach dem Gesetz. Der Kunde haftet BLG insbesondere für jeden Schaden,

der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z. B. Gefährlichkeit), durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Anlagen von BLG oder an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern entsteht, es sei denn der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

10.1.2 Der Kunde hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten zur Einreichung richtig ausgestellter Aufträge, Ladungsverzeichnisse, Ladelisten, Packlisten etc. bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

10.1.3 Liegt eine Pflichtverletzung von BLG vor, die BLG nicht zu vertreten hat, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.

10.2 Haftung von BLG

10.2.1 Die Haftung von BLG richtet sich nach dem Gesetz, unter Beachtung gesetzlicher und nachfolgenden vertraglichen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen.

10.2.2 Soweit es für die Haftung der BLG auf ein Verschulden der BLG ankommt (z.B. bei der Haftung als Lagerhalter) gilt folgendes: Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann:

- a) Blitzschlag, Feuer, Wassereintritt, Sturm, Hagel, Explosion, Radioaktivität, Sand und andere von außen zugeführte Beaufschlagungen, die durch Dritte verursacht sind (z. B. Farbnebel), Vogelkot oder Schäden, die durch Tierbiss verursacht sind;
- b) schwerer Diebstahl, Vandalismus oder Raub (u.a. §§ 243, 244, 249 StGB);
- c) Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lägern bzw. Lagerflächen oder in solchen Räumen untergebracht sind, in welchen den Verfügungsberechtigten und/oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet wird;
- d) Fälle höherer Gewalt nach Ziffer 5.6;
- e) Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Verfügungsberechtigten oder Beauftragte;
- f) Ver- oder Entladen der Güter durch den Kunden, seine Verfügungsberechtigten oder Beauftragten;
- g) fehlende oder mangelhafte Verpackung, unzureichende oder falsche Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichende Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen;
- h) verborgene Mängel oder die natürliche Art und Beschaffenheit der Güter;

so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist und BLG kein Verschulden an dem Schaden trifft. Dem Kunden steht der Beweis des Gegenteils offen.

10.2.3 Ist ein Schaden sowohl auf die Verwirklichung einer der unter Ziffer 10.2.2 genannten Gefahren als auch auf ein zur Haftung führendes Verschulden von BLG zurückzuführen, so hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz davon ab, inwieweit einerseits die unter Ziffer 10.2.2 genannte Gefahr und andererseits das die Haftung begründende Verschulden von BLG zu dem Schaden beigetragen haben.

10.2.4 Ist von BLG für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern Ersatz nach den §§ 429, 430 HGB zu leisten, begrenzt sich diese Haftung auf einen Betrag in Höhe von 2 SZR pro kg brutto des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes. Eine erweiterte Haftung von BLG nach § 435 HGB bleibt unberührt.

10.2.5 In Fällen die nicht von Ziffer 10.2.4 erfasst werden – insbesondere im Bereich Lagerhalterhaftung und Erbringung sonstiger Dienst- oder Werkleistungen durch BLG – ist die Haftung von BLG beschränkt auf 2 SZR pro kg brutto des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes, höchstens jedoch EUR 35.000 je Schadensereignis. Besteht der Schaden des Kunden in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung von BLG abweichend von Vorstehendem auf EUR 70.000 pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

10.2.6 Die in Ziffer 10.2.5 bestimmten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Kunde die Art und den Wert des Gutes vor dessen Anlieferung gesondert schriftlich mitgeteilt und die Wertangabe in den für das betreffende Gut übermittelten Auftrag eingetragen hat. Dasselbe gilt, sofern der Kunde für den Fall des Verlustes oder einer Beschädigung des Gutes den Betrag eines besonderen Interesses vor der Anlieferung des Gutes schriftlich mitgeteilt hat und den Betrag dieses Interesses in den für das betreffende Gut übermittelten Auftrag eingetragen hat.

10.2.7 Bei Wertdeklarationen nach Ziffer 10.2.6 bestimmt sich die Haftungshöchstgrenze nach dem deklarierten Wert der Güter und/oder des besonderen Interesses, es sei denn BLG verursacht einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig (in diesem Fall haftet BLG voll). BLG wird das wertmäßig deklarierte Gut oder das wertmäßig deklarierte besondere Interesse für die Zeit ihrer Obhut über die Güter zu dem jeweils deklarierten Wert gegen die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung versichern und die Kosten als Entgeltzuschlag vom Kunde erheben. Hat BLG eine solche Versicherung abgeschlossen, ist sie von der Haftung für durch diese Versicherung gedeckten und vergüteten Schaden frei. Dies gilt auch für den Fall, dass infolge ungenügender Wertangabe des Kunden die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert der Güter und/ oder des Interesses oder dem wirklichen Schadensbetrag zurückbleibt.

- 10.2.8 Soweit kein Fall der Ziffern 10.2.6/10.2.7 vorliegt, entfallen die in Ziffer 10.2.5 bestimmten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen, wenn BLG einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet BLG voll.
- 10.2.9 Soweit die BLG nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten.
- 10.2.10 BLG haftet für den Güterschaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht.
- 10.2.11 Gemäß § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist vereinbart, dass BLG in einer nach dem Vertrag mit dem Kunden gegebenen Stellung als Verfrachter ein Verschulden ihrer Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord eines Schiffes entstanden ist.
- 10.2.12 Gemäß Art. 25 Abs. 2 CMNI ist vereinbart, dass BLG in einer nach dem Vertrag mit dem Kunden gegebenen Stellung als Frachtführer oder ausführender Frachtführer nicht für Schäden haftet, die
- durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Rechtspersonen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schub- oder Schleppverbandes verursacht werden, vorausgesetzt, BLG hat ihre Pflichten nach Art. 3 Abs. 3 CMNI hinsichtlich der Besatzung erfüllt, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung wird in der Absicht, den Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde,
 - durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht worden, ohne dass nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden von BLG, des ausführenden Frachtführers oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Schiffes verursacht wurde,
 - auf vor Beginn der Reise bestehende Mängel seines oder eines gemieteten oder gecharterten Schiffes zurückzuführen sind, wenn er beweist, dass die Mängel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken waren.

- 10.3.2 Sonstige Ansprüche des Kunden gegen BLG wegen Pflichtverletzung, insbesondere Schadensersatzansprüche, verjähren nach Ablauf eines Jahres. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für folgende Ansprüche des Kunden gegen BLG:
- wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch BLG beruht.
- 10.3.3 Die gesetzlichen Regelungen über den Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung sowie den Neubeginn von Verjährungsfristen bleiben unberührt.

§ 11 Versicherungspflicht und Regressverzicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Güter gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern. BLG ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verpflichtet, für die Güter Transport- oder Lagerversicherungsschutz zu besorgen. Der Kunde verpflichtet sich, mit seinem Versicherer einen Verzicht auf den Regress gegen BLG und ihre Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren. Auf Verlangen der BLG hat der Kunde BLG das Bestehen der Versicherung und den Regressverzicht nachzuweisen.

§ 12 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht von BLG

- 12.1 BLG hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die BLG gegen den Kunden aus dem Vertrag sowie aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen zustehen, an allen sich aufgrund dieses Vertrages in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern ein vertragliches Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf Forderungen, die als Entschädigung oder aus sonstigen Gründen an die Stelle von Gütern treten.
- 12.2 Wenn der Kunde sich mit der Bezahlung der gesicherten Forderungen im Verzug befindet, kann BLG die Güter in Ausübung des Pfandrechts öffentlich versteigern oder freihändig verkaufen. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt des Kunden unbekannt ist oder dem Kunden keine Schreiben zugestellt werden können. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - gem. § 367 BGB anzurechnen.
- 12.3 An die Stelle der Monatsfrist des § 1234 BGB tritt eine Wartefrist von zwei Wochen.
- 12.4 Weitergehende gesetzliche Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte von BLG bleiben unberührt.

§ 13 Vertraulichkeit

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm anvertrauten, zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Daten oder Informationen von BLG streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

10.3 Verjährung

- 10.3.1 Für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden gegen BLG nach dem HGB gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

- 13.2 Eine darüber hinausgehende Nutzung für eigene Zwecke oder für Dritte ist nur gestattet, wenn BLG zuvor schriftlich das ausdrückliche Einverständnis dazu erklärt. Der Kunde wird technische Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit BLG zugänglich werden oder die er von BLG erhält, ohne anderslautende Vereinbarung lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit unter dem auf Grundlage dieser AGBO geschlossenen Vertrages verwenden und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 2 Jahren vertraulich behandeln.
- 13.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die dem Kunden nachweislich bereits zu Beginn der Zusammenarbeit bekannt waren; nachweislich rechtmäßig von Dritten erhalten; ohne Verstoß gegen die in dieser AGBO enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt sind oder werden.
- 13.4 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht mit den Vertragsparteien gem. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen. Diesen Unternehmen sind im Falle einer Weitergabe von Informationen die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Rechtsanwendung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1.1 Es gilt - auch für eventuelle Teilstrecken eines Multimodaltransports - jeweils das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung anwendbarer zwingender internationaler Transportrechtskodifikationen bleibt unberührt.
- 14.1.2 Soweit BLG mit dem Kunden nichts Anderes vereinbart hat, ist Bremen Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 14.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Bremen. BLG behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die internationale Zuständigkeit weiterer Gerichte nach auf den Vertrag anwendbaren zwingenden internationalen Transportrechtskodifikationen bleibt unberührt.

14.2 Sonstiges

- 14.2.1 BLG ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.
- 14.2.2 BLG ist berechtigt, in allgemeiner Form auf ihre Logistiktätigkeiten für den Kunden werbemäßig und ggf. bei sonstigen Ausschreibungen und Angeboten hinzuweisen.
- 14.2.3 Information zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann der Lieferant unserer Homepage blg-logistics.com entnehmen.
- 14.2.4 Der Kunde darf eine Forderung aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BLG nicht abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt. Der Kunde darf diesen Vertrag, oder Teile davon, nicht ohne die

vorherige schriftliche Zustimmung der BLG auf einen Dritten übertragen.

- 14.2.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt also durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dies gilt auch bei Regelungslücken. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen sein, gelten abweichend von Vorstehenden die §§ 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.
- 14.2.6 Keine Handlung von BLG, außer einer ausdrücklichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein BLG aus dem Vertrag oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung der Rechte von BLG gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf das Recht bei einer anderen Gelegenheit.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Hafenumschlag

§ 1 Direkter und indirekter Umschlag

- 1.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, werden die umzuschlagenden Güter durch BLG zwischengelagert. Güter können auch im Freien zwischengelagert werden.
- 1.2 BLG ist berechtigt, einen beantragten Direktumschlag abzulehnen, sofern ein solcher den Umschlag des betreffenden Gutes oder andere Umschlagsabläufe in einer für BLG nicht zumutbaren Weise verzögern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen würde. Führt BLG auftragsgemäß einen Direktumschlag durch, so ist sie zur Kontrolle der Güter nur verpflichtet, soweit dies im Rahmen der üblichen Handhabung des Umschlags ohne besondere Erschwernisse durchführbar ist.
- 1.3 BLG behält sich vor an seinen Terminals zur Optimierung der Abläufe ein Slotsystem einzurichten, nachdem Kunden zur Abfertigung Ihrer Güter vorab ein bestimmtes Zeitfenster buchen müssen. Die Details würde BLG seinen Kunden rechtzeitig vor Einführung bekanntgeben. Soweit ein Slotsystem eingerichtet ist, ist dieses von den Kunden entsprechend den dem Kunden kommunizierten Regelungen des Systems zu nutzen.

§ 2 Annahme von Gütern aus dem Binnenland

- 2.1 BLG kann die Annahme solcher Güter ablehnen, für die der Nachweis fehlt, dass sie zum Weitertransport fest verfügt sind.
- 2.2 Werden Güter für einen bestimmten Verfrachter/Reeder angeliefert, übernimmt BLG diese für ihn. Weiterverfügungen über diese Güter sind in diesem Falle nur mit Zustimmung des benannten Verfrachters/Reeders möglich.
- 2.3 Werden Güter ohne Benennung des Verfrachters/Reeders angeliefert, so werden diese so lange für den Anlieferer verwahrt, bis BLG eine anderslautende Weisung zugewandt ist. Abschnitt I., Ziffer 6.1, bleibt unberührt.

erforderlichen jederzeitigen Zutritt zu dem Schiff.

§ 3 Behandlung von Gütern

- 3.1 In den der Zwischenlagerung von Durchgangsgut dienenden Schuppen und Freilagerflächen gestattet BLG den Verfügungsberechtigten die Behandlung ihrer Güter in dem in den Bremischen Häfen üblichen Umfang. Dies gilt nicht für Güter, die Spezialumschlagsanlagen oder solchen Anlagen von BLG zugeführt worden sind, in denen eine Behandlung ausschließlich durch BLG erfolgt.
- 3.2 Die Verfügungsberechtigten haben die von ihnen besichtigten oder bearbeiteten Güter wieder ordnungsgemäß zusammenzustellen oder aufzustapeln sowie notwendige Aufräumarbeiten durchzuführen, andernfalls wird dies für Rechnung der Verfügungsberechtigten durch BLG veranlasst.
- 3.3 Umschlagsvorbereitende Arbeiten, insbesondere das Zusammenstellen von Gütern zu Einheiten auf bzw. in Lade- oder Transportmitteln (Paletten, Container, Trailer etc.) sowie das Auflösen solcher Lade- oder Transporteinheiten einschließlich aller dazugehöriger Nebentätigkeiten (Laschen, Entlaschen etc.) und hafentypische Arbeiten (wie das Beladen, Löschen und Bunkern von See- und Binnenschiffen, den Umschlag von Gütern aller Art an Kaistrecken und Kaihallen sowie Schiffsreinigungsarbeiten) sind dem Verfügungsberechtigten nicht gestattet und werden ausschließlich von BLG und deren Subunternehmer ausgeführt.
- 3.4 Sofern nach Ermessen von BLG bei angelieferten Gütern zu deren Erhaltung, Reparatur oder zur Verstärkung ihrer Verpackung Ausbesserungs- oder Sicherungsmaßnahmen oder sonstige Arbeiten erforderlich sind, kann sie solche Leistungen für Rechnung des Verfügungsberechtigten ausführen bzw. ausführen lassen, sofern der Kunde oder der Verfügungsberechtigte nicht rechtzeitig erreichbar ist, um derartige Maßnahmen selbst zu veranlassen.

§ 4 Liegeplätze

- 4.1 Unbeschadet der Liegeplatzzuweisung durch das Hafenamt bzw. den Hafenkaptän bleibt jeder Schiffsführer dafür verantwortlich, dass sein Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Einnahme des zugewiesenen Hafentiegeplatzes dauerhaft erfüllt. BLG kann aufgrund der sonstigen Nutzung der Hafenbecken und Betriebsanlagen kein jederzeitiges An- und Abfahren der Schiffe zu und von den Liegeplätzen gewährleisten.
- 4.2 Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen von BLG sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann BLG verlangen, dass Schiffe den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagsarbeiten verlassen. Sie kann auch verlangen, dass das Schiff zu einem anderen Liegeplatz verholt wird, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist, oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung angeordneter Mehrarbeit oder aus sonstigen Gründen, einschließlich solcher höherer Gewalt, nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für die hieraus entstehenden Nachteile ist BLG nicht verantwortlich.
- 4.3 Kommt ein Schiff den Weisungen der BLG nicht nach, so ist BLG nach Abstimmung mit der/dem Hafenbehörde/Hafenkaptän berechtigt, die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen zu lassen. Der Kunde gestattet BLG bereits jetzt den hierfür

§ 5 Schiffsvertreter

Mit dem für das Schiff tätigen Agenten/Schiffsvertreter getroffene Vereinbarungen sind für das Schiff in gleicher Weise verbindlich wie Vereinbarungen mit dessen Kapitän.

§ 6 Schiffsabfertigungen

- 6.1 Für das Laden und Löschen von Schiffen sind Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass BLG die erforderlichen Umschlagsdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeiten in der Luke oder an Deck so einzurichten, dass die Arbeiten an der Kaje keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. BLG kann verlangen, dass Schiffe bis zum Abschluss ihrer Abfertigung ununterbrochen arbeiten.
- 6.2 Das Laden und Löschen mit eigenen Hebezeugen des Schiffes ist nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Einwilligung von BLG gestattet.

§ 7 Ladungsverzeichnis

- 7.1 Bei konventionell transportierten Importgütern müssen in dem vom Schiff gemäß Ziffer 6.1 einzureichenden Verzeichnis Markierung, Stückzahl, gefährliche Eigenschaften, Verpackungsart sowie Art, Beschaffenheit und Gewicht der Güter – und bei Maßgütern auch deren Rauminhalt – angegeben sein. In dem Verzeichnis aufgeführte Gefahrgüter müssen nach näherer Maßgabe Abschnitt I., Ziffern 3.1 – 3.4 besonders gekennzeichnet werden. Das Ladungsverzeichnis gilt bis zum Vorliegen separater Aufträge als Auftrag für das Löschen und die Aufnahme der Güter als Durchgangsgut. Die Aufnahme erfolgt nach Ermessen von BLG in Schuppen und/ oder auf Freilagerflächen.
- 7.2 Ist ein mit Freistellungsvermerk des Schiffsvertreters/Schiffsmaklers versehener Auftrag „Löschen“ bei BLG eingereicht und von dieser angenommen worden, so gilt der Kunde auch dann als alleiniger Verfügungsberechtigter der im Auftrag bezeichneten Güter, wenn diese bereits aufgrund eines vom Schiff eingereichten Ladungsverzeichnisses gelöscht und in die Anlagen der BLG aufgenommen worden sind. Mit der Einreichung eines Auftrages nach Satz 1 verpflichtet sich der Kunde gegenüber BLG, für die im Auftrag genannten Güter auch die Kosten des Löschens und der Aufnahme in die Anlagen von BLG zu tragen, und zwar ungeachtet der fortbestehenden Kostenpflicht desjenigen, der Veranlasser dieser Leistungen war.

§ 8 Beladen von Schiffen

- 8.1 Soweit mit dem Kunden nichts Anderes vereinbart wurde, wird sämtliche Ladung von BLG an den schiffsseitig vorgegebenen Stauplatz an Bord des Schiffes verbracht. Jedes Ladungsgut gilt als mit Passieren der Rampe vom Schiff übernommen.
- 8.2 Ladungsgut, das nicht aus eigener Kraft an Bord gefahren werden kann, wird von BLG mit geeignetem Gerät an Bord des Schiffes verbracht. Jede Hieve gilt mit dem Niedersetzen des Ladungsgutes auf Deck als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten von BLG

einschließlich des weiteren Geräteinsatzes erfolgen im Auftrag des Schiffes. Die Hebezeuge von BLG arbeiten im Schiffsbereich ab und bis Reling nach den Einweisungen der vom Schiff Beauftragten; das Schiff hat demgemäß für verantwortliche Zeichengebung durch einen Signalmann zu sorgen. Dem Schiff obliegen ferner eigenverantwortlich die erforderlichen Hilfsmaßnahmen, wie z. B. das Führen des Gutes beim Fieren und das Abnehmen des Gutes vom Kranhaken.

- 8.3 Auf Verlangen von BLG ist deren Mitarbeitern der Zutritt zu jenen Schiffsbereichen zu gewähren, in denen BLG mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten wie z. B. die Zeichengebung bleibt hierdurch unberührt.

§ 9 Verladung, Befestigung, Stauen, Verladeanweisungen

- 9.1 Übernimmt BLG nach dem Vertrag die Verladung der Güter auf das Schiff, wird die gesamte Ladung gemäß den Anweisungen des Schiffsführers oder dessen Beauftragten gestaut.
- 9.2 Übernimmt die BLG nach dem Vertrag Stauereileistungen – insbesondere an Bord der Schiffe des Kunden – gelten für diese Leistungen abweichend von Abschnitt I, Ziffer 1.4 dieser AGBO ergänzend nicht die ADSp in der jeweils neusten Fassung, sondern ergänzend die Unverbindliche Empfehlungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Stauereigewerbe in den Häfen im Lande Bremen (Allgemeine Stauereibedingungen), jeweils neuste Fassung. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Stauereibedingungen und diesen AGBO, gehen die Allgemeinen Stauereibedingungen vor.
- 9.3 Die Befestigung zum Schutz der Güter und Sicherstellung der Betriebssicherheit des Schiffes ist nicht Gegenstand des Verladeauftrags. Ein entsprechender Haftungsanspruch des Kunden besteht nicht. Soweit BLG mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart hat oder diese AGBO nichts Anderes bestimmen, ist der Kunde verpflichtet, die Güter an Bord des Schiffes zu verladen. BLG ist berechtigt, Anweisungen für die Verkehrssicherheit des Schiffes oder zur Vermeidung von Schäden zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet diese Anweisungen zu befolgen.
- 9.4 Verladeanweisungen des Kunden hat BLG zu befolgen, sofern sie deren Gültigkeit oder Änderung schriftlich bestätigt hat und der Schiffs- bzw. Fahrzeugführer zustimmt. BLG ist nicht verpflichtet, Planungsunterlagen und Verladevorschriften, die sie vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen erhält, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

§ 10 Löschen von Schiffen

- 10.1 Soweit mit dem Kunden nichts Anderes vereinbart wurde, wird die gesamte Ladung von BLG gelöscht und an Land verbracht.
- 10.2 Werden von BLG in Containern, Flats oder auf Trailern gestaute Güter nicht ausgepackt, hält sie den Gewahrsam an den Gütern für das löschende Schiff bis zur Auslieferung an den Empfänger bzw. bis zur Weiterverladung der Container, Flats oder Trailer auf das Anschlusstransportmittel.
- 10.3 An den in Containern, Flats oder auf Trailern gestauten Gütern, die im Auftrag eines Schiffsvertreters/Schiffsmaklers von BLG ausgepackt

werden, hält sie bis zum beendeten Auspacken an jeder Sendung den Gewahrsam für das Schiff. Nach diesem Zeitpunkt gelten die ausgepackten Güter als von BLG übernommen; sie werden dann gleichbehandelt wie von ihr aus Schiffen übernommene konventionell transportierte Güter.

- 10.4 Ladungsgut, das nicht aus eigener Kraft an Bord gefahren werden kann, ist zum Zwecke des Löschens durch die schiffsseitigen Stauer in der Luke oder an Deck so an den Hebezeugen anzuschlagen, so dass Kranhaken und Kranseil beim Hieven senkrecht stehen. Das Schiff hat die einzelnen Konnossementspartien separiert und in sich geschlossen sowie in möglichst gleichen Hieven herzugeben.
- 10.5 Die Güter gelten – vorbehaltlich näherer Feststellungen über Stückzahl, Zustand etc. und soweit in diesen AGBO nichts Anderes bestimmt ist – mit dem Niedersetzen auf Land als von BLG übernommen.
- 10.6 Beim Umschlag von Ladungsgut, das nicht aus eigener Kraft an Bord gefahren werden kann, ist das Schiff darüber hinaus für die laufende Überwachung des Umschlaggeschirrs beim Anschlagen der Güter im Schiff verantwortlich.
- 10.7 Bei den von ihm aus Seeschiffen übernommenen Gütern übernimmt BLG nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes. Auch ist sie nicht verpflichtet, den Empfänger über etwaige Abweichungen bezüglich Maß, Gewicht, Markierung oder Bezeichnung der Güter zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten Mitteilung zu machen.

§ 11 Landseitige Auslieferung und Verladung

- 11.1 BLG ist berechtigt, die Auslieferung und eine Behandlung von mit Schiffen angebrachten Gütern bis zur endgültigen Löschung des betreffenden Schiffes zu verweigern, sofern andernfalls nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würde.
- 11.2 BLG liefert die Güter an denjenigen aus, der neben dem von ihm einzureichenden Auslieferungs- und/oder Verladeauftrag eine Freistellungserklärung des Schiffsvertreters/ Schiffsmaklers vorlegt, die den Kunden als legitimierten Empfänger ausweist.
- 11.3 Die Auslieferung der Güter erfolgt nur gegen Entrichtung aller für sie bei BLG angefallener Entgelte.
- 11.4 Die auszuliefernden Güter werden von BLG auf den von ihr bestimmten Plätzen nach näherer Maßgabe der Abschnitt I., Ziffern 5.3 und 5.5 auf Landtransportmittel verladen.

§ 12 Packen von Containern, Flats und Trailern

Übernimmt BLG das Verladen/Packen von konventionell angelieferten Ladungsgütern in Container, Flats oder auf Trailer, so gilt hinsichtlich jedes Packstücks dessen Verladung in Container, Flats oder auf Trailer als Übergabe an den Verfügungsberechtigten der vorgenannten Ladungsträger. Für diesen hält BLG den Gewahrsam an dem jeweiligen Packstück bis zum Absetzen des bepackten Containers, Flats oder Trailers an Bord des den Transport ausführenden Schiffes.

**III. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für den Transport**

§ 1 Schadensanzeige

- 1.1 Bei der Übernahme der Güter zum Transport werden die Güter durch BLG auf äußerlich erkennbare Schäden überprüft und in einem Entlastungsbeleg schriftlich festgehalten vermerkt.
- 1.2 Bei Ablieferung beim Handel während der Geschäftszeit hat der Empfänger die Güter auf Schäden zu überprüfen und unverzüglich im Frachtbrief zu vermerken. Darüber hinaus ist BLG durch den Empfänger am Tage der Ablieferung eine Schadensanzeige in Textform zu übersenden. Spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übergabe des Gutes und Abzeichnung des Frachtpapiers durch den Empfänger.
- 1.3 Erfolgt die Ablieferung durch BLG außerhalb der Geschäftszeiten des Empfängers (sogenannte Nachtlieferung), müssen Schäden, Falsch-/Fehllieferungen durch den Empfänger bis 12.00 Uhr an den auf den Abliefertag folgenden Arbeitstag an BLG per Textform gemeldet werden. Spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Gefahrenübergang findet bei Nachtlieferungen von Fahrzeugen mit dem Abstellen des Fahrzeugs und dem Deponieren der Frachtpapiere und des Fahrzeugschlüssels im Schlüsseldepot statt.

**IV. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für die technische
Bearbeitung von Fahrzeugen**

§ 1 Sicherheiten

- 1.1 Alle von BLG gelieferten Waren (wie zum Beispiel Zubehör- und Ersatzteile) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum von BLG (Vorbehaltsware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; der Vorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den anerkannten oder tatsächlichen Saldo. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Güter wieder auf, wenn nachdem der Kunde das Eigentum an diesen Gütern erworben hat, neue Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen ihn entstehen.
- 1.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für BLG als Hersteller vorgenommen, ohne dass BLG daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 1.3 Erlischt das Eigentum von BLG durch Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, steht ihr das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes (inkl. USt.) der Vorbehaltsware zum Rechnungswert (inkl. USt.) der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von BLG durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde BLG bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für BLG. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsrechte im Sinne von Ziffer 1.1.

1.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu veräußern; dies gilt nicht, wenn im Rahmen der Veräußerung vereinbart wird, dass die Forderung des Kunden gegen den Dritten durch Verrechnung erlischt oder wenn der Kunde gegenüber BLG im Verzug ist. Der Kunde tritt BLG sicherungshalber bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich sämtlicher, auch nach Beendigung eines Kontokorrentverhältnisses entstehender, Saldoforderungen aus einem Kontokorrent) in Höhe des Fakturaendbetrages (inkl. USt.) der Forderung von BLG ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen. Die Abtretung ist unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird. BLG nimmt die Abtretung an. Der Forderungsverkauf an Factoring-Banken ist für den Kunden nur zulässig, wenn er endgültig den Gegenwert der Forderung erlangt.

1.5 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf durch BLG einzuziehen. BLG wird von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder BLG Umstände bekannt werden, die nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Ist dies der Fall, kann BLG verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben, insbesondere zur Adresse des Schuldners macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

**§ 2 Bearbeitungsstermine, Bearbeitungsfristen,
Fertigstellung**

- 2.1 Ändert oder erweitert sich der ursprünglich vereinbarte Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, benennt BLG einen neuen Fertigstellungstermin.
- 2.2 Wenn BLG einen Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz.

§ 3 Gewährleistung und Produkthaftung

- 3.1 Die Gewährleistungspflichten von BLG richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesen AGBO. Dazu wird der Kunde BLG unverzüglich über Fehler, die während der Gewährleistungszeit auftreten, unter Angabe aller bekannten Einzelheiten schriftlich in Kenntnis setzen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 3.2 BLG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen, anstelle der Lieferung von Ersatzteilen defekte Bauteile vollständig auszutauschen.
- 3.3 Erneuert oder ersetzt BLG von ihr eingebaute Zubehör- oder Ersatzteile gehen diese in ihr Eigentum über. Der Kunde ist verpflichtet, diese Bauteile auf Anforderung an BLG herauszugeben. Die Kosten des Rücktransportes dieser Bauteile trägt BLG.
- 3.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Der Kunde kann Schadenersatz statt der Leistung oder eine Selbstvornahme erst nach dem Fehlschlagen der

Nacherfüllung verlangen, es sei denn eine Aufforderung zur Nacherfüllung ist nach dem Gesetz entbehrlich. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche zur Beseitigung des gerügten Mangels nicht zur diesbezüglichen Mangelfreiheit des Liefergegenstands führten oder nicht binnen angemessener Frist unternommen wurden.

3.5 Die Gewährleistungsfrist wegen Mängeln beträgt 1 Jahr. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

3.6 Wird BLG aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, BLG unverzüglich auf erstes Anfordern von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, es sei denn, dass BLG vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Satz 1 gilt auch für etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.

V. Abschnitt Besondere Bestimmungen für IT-Leistungen

§ 1 Leistungsumfang

1.1 Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind das Angebot von BLG, die Auftragsbestätigung von BLG, der Pflegeschein sowie diese AGBO. In der Auftragsbestätigung bzw. im Pflegeschein sind Vertragsbeginn, Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, Datenträger sowie die Vergütung und die Ansprechpartner beider Vertragsparteien festgelegt. Der Pflegeschein ist Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sollen schriftlich vereinbart werden.

1.2 Vertragsgegenstand sind die im Vertrag, der Auftragsbestätigung oder im Pflegeschein aufgeführten Einzelleistungen, wie zum Beispiel Softwareentwicklung, Lieferung von Standardsoftware, Pflege von Software.

1.3 Bei Auftragserteilung von Individualsoftware-Aufträgen ist BLG vor Aufnahme der Arbeiten ein Pflichtenheft oder ein Anforderungsprofil zu übergeben oder durch BLG unter Mitwirkung des Kunden zu erstellen. Im Pflichtenheft und/oder Anforderungsprofil ist die Leistung beschrieben, auf die im Vertrag Bezug genommen wird. Sollten sich nach Erstellung des Pflichtenheftes bzw. des Anforderungsprofils Änderungen ergeben, können sich die Gesamtpreise und Termine ändern.

§ 2 Zusätzliche Leistungen

Nicht vom Leistungsumfang des Vertrages erfasste Arbeiten wird BLG auf Wunsch des Kunden gegen gesonderte Aufwandsvergütung übernehmen, wenn BLG zum Zeitpunkt der Anforderung des Kunden ausreichendes Personal zur Verfügung steht und vorbehaltlich eines entsprechenden Vertragsabschlusses mit dem Kunden. Es gelten die Preise jeweiligen aktuellen Preisliste von BLG. Solche zusätzlichen Leistungen, welche BLG nach gesonderter Beauftragung erbringen wird, sind insbesondere:

a) Arbeiten und Leistungen, die durch Fehlbedienung, unsachgemäße Behandlung, Beschädigung, Veränderung der Vertragsprodukte und -programme, höhere Gewalt, Einwirkungen Dritter und/oder

Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden; gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Ausfall der Stromversorgung oder sonstige nicht von uns zu vertretende Ereignisse oder Einflüsse verursacht werden;

b) Einweisung und Schulung;
c) Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten und neuen Nutzungsanforderungen

des Kunden an die Vertragsprogramme resultieren.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde betraut nur solche Mitarbeiter mit der Benutzung der Vertragsprodukte und -programme, die über ausreichende Kenntnisse verfügen und gegebenenfalls entsprechend geschult sind.

3.2 Der Kunde wird auftretende Fehler von BLG unverzüglich schriftlich mitteilen. In der Fehlermeldung wird er die Störung so detailliert wie möglich beschreiben und, soweit vorhanden, sonstige Daten und Protokolle bereitstellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.

3.3 Der Kunde gestattet BLG jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die Vertragsprogramme installiert sind.

3.4 Der Kunde hält die für die Durchführung der Pflegearbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt sie BLG in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

3.5 Untersuchungs- und Rügepflichten sowie Rechte des Kunden bei etwaigen Mängeln der Releases und Updates richten sich nach den der Überlassung des jeweiligen Vertragsprogrammes zugrundeliegenden Vertragsbedingungen.

3.6 Der Kunde führt für jedes Vertragsprogramm genaue Aufzeichnungen über Beginn und Dauer der Ausfallzeiten und unsere Pflegearbeiten. Die Aufzeichnungen sind von BLG abzuzeichnen.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine ordnungsgemäße Datensicherung durchzuführen, insbesondere vor der Installation eines Updates oder Releases. Er ist ferner verpflichtet, die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.

3.8 Der Kunde benennt einen sachkundigen Mitarbeiter (Systemverantwortlicher) sowie dessen Stellvertreter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

§ 4 Fernmündliche Beratung

Bei Störungen der Vertragsprodukte oder -programme und Bedienungsproblemen wird BLG dem Systemverantwortlichen des Kunden oder seinem Stellvertreter soweit möglich und zumutbar telefonisch Hilfestellung leisten. Die Einrichtung einer telefonischen "Hotline" bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien im Pflegeschein und ist gesondert zu vergüten.

§ 5 Gewährleistung

von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung dieser Programme geltend gemacht werden.

- 5.1 Für die Gewährleistungspflicht von BLG gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, Abschnitt IV., Ziffer 3.
- 5.2 Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch des Kunden ist bei offensichtlichen Mängeln eine schriftliche Anzeige binnen zwei Wochen ab Übergabe bzw. Abnahme, bei nicht erkennbaren Mängeln bei Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten.
- 5.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Wartung Dritter oder Verwendung falschen Zubehörs entstehen.
- 5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine absolut fehlerfreie Software, insbesondere komplexe Softwaresysteme, zu erstellen. Gegenstand der Gewährleistung ist ein Programm, das den üblichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch gemäß der Programmbeschreibung tauglich ist.
- 5.5 Der Kunde kann von BLG die Wiederbeschaffung von Daten nur verlangen, wenn sie deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§ 6 Lizenzen

- 6.1 An den im Rahmen des Vertragsverhältnisses von BLG an den Kunden übergebenen Programmen und Dokumentationen erhält der Kunde – soweit vertraglich vereinbart – ein Nutzungsrecht gemäß den der Überlassung zugrundeliegenden Vertragsbedingungen.
- 6.2 Nimmt der Kunde Vertragsprogramme in Benutzung, die frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht an dem ersetzten Vertragsprogramm.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherheitskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.
- 6.4 Die Angebote von BLG, Planungsunterlagen sowie die von BLG zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne die schriftliche Genehmigung von BLG weder vervielfältigt, abgeändert, noch weitergegeben werden. Dem Lizenznehmer ist lediglich das Anfertigen einer Reservekopie, die ausschließlich Sicherungszwecken dienen darf, erlaubt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf der Reservekopie den Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers anzubringen oder ihn darin aufzunehmen. Im Fall der Zuwiderhandlung ist der Kunde zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.
- 6.5 Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung durch BLG an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermieten, Verleasen und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.
- 6.6 Bearbeitet oder verändert BLG im Auftrag des Kunden Programme, die von BLG nicht selbst erstellt worden sind, stellt der Kunde BLG von allen Ansprüchen frei, die